



STATUTEN

Pfadi Löwenburg 9524 Zuzwil

Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die „Pfadiabteilung Löwenburg“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Zuzwil.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadiabteilung Löwenburg ist Teil des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Löwenburg verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI unter Wahrung ihrer Traditionen. Es werden insbesondere keine kommerziellen Zwecke verfolgt und keinen Gewinn erstrebt.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Löwenburg versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Pfadiabteilung Löwenburg ist gegebenenfalls wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biberstufe;
- b. Wolfstufe;
- c. Pfadistufe;
- d. Piostufe;
- e. Roverstufe.

² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

³ Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Löwenburg sind:

- a. die Pfadikrawatte: rot weiss mit weiss aufgedrucktem Löwen;
- b. spezielle Abteilungsabzeichen.

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

¹ Die Pfadiabteilung Löwenburg umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

³ Passivmitglieder sind Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten. Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung Löwenburg können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von der jeweiligen Stufenleitung oder den Abteilungsleitenden in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

² Passivmitglied wird:

- a. wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

⁴ Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Aktivmitglieder nehmen an den pfadfinderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.

² Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100.00, für Passivmitglieder maximal CHF 50.00. Der Betrag wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Aus besonderen Gründen kann der Mitgliederbeitrag durch die AV ausgesetzt werden.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

¹ Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen. Die Austrittserklärung der in Art. 8, Abs. 1, lit a. genannten Aktivmitglieder ist der jeweiligen Stufenleitung oder den Abteilungsleitenden bekanntzugeben.

² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.

³ Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

⁴ Die Weigerung den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Das Abteilungskomitee kann Mitglieder, die gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI verstossen, ausschliessen.

² Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.

³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI erheben. Dieses entscheidet abschliessend.

⁴ Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadiabteilung.

Art. 13 Folgen von Austritt und Ausschluss

¹ Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

² Es ist Ausgeschlossenen und Ausgetretenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

Organe der Abteilung**Art. 14 Grundsätzliches**

¹ Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB;
- b. die Abteilungsleitung;
- c. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB;
- d. die Revisionsstelle.

² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf eine diverse Zusammensetzung und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

³ Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.

Die Abteilungsversammlung

Art. 15 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 16 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung;
- c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees;
- d. den Ehrenmitgliedern.

² Als Teilnehmende mit beratender Stimme werden eingeladen

- a. die Passivmitglieder;
- b. Personen mit Betreuungsfunktion (u.a. Pfadi und J+S).

³ Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbstständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch gesetzliche Vertreter vertreten.

⁴ Aktivmitglieder unter 16 sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter Ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Art. 17 Einberufung

¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr.

² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 16-jährigen deren gesetzliche Vertretung), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

³ Die schriftliche oder elektronische Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Teilnehmenden spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung zugestellt. Traktandierungsanträge sind dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung (Eingangsdatum) schriftlich einzureichen.

Art. 18 Geschäftsgang

¹ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

² Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann auf Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

³ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

⁴ Unter besonderen Umständen kann das Abteilungskomitee:

- a. anstelle einer Abteilungsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Abteilungsversammlung mittels elektronischer Mittel, oder
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Abteilungsversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Abteilungsleitenden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI;
- b. Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und der Präsidentin / des Präsidenten;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung;
- g. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages;
- h. Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
- i. Änderung der Statuten;
- j. Auflösung der Abteilung;
- k. Alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Abteilungsleitung

Art. 20 Funktion

¹ Die Abteilungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pfadifinderische Tätigkeit der Abteilung.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a. den Abteilungsleitenden;
- b. den Stufenverantwortlichen;
- c. der Materialverwalterin oder dem Materialverwalter.

² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind: Personen mit Betreuungsfunktionen (u.a. Pfadi und J&S).

³ In gemischten Abteilungen ist bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.

² Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

³ Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

⁴ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.

⁵ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 23 Abteilungsleitende

¹ Die Abteilungsleitenden werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt; sie ist sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

² Die Funktion der Abteilungsleitenden kann von zwei Personen ausgeführt werden.

³ Sie müssen volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.

⁴ Die Abteilungsleitende unterstehen bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

⁵ Die Wahl der Abteilungsleitenden bedarf der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

⁶ Im Rahmen ihrer aktiven Leitertätigkeit vertreten die Abteilungsleitenden die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

⁷ Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Aktive Leitung der Abteilung;
- b. Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
- c. Höckleitung und Koordination der Arbeit;
- d. Festlegen des Jahresprogrammes;
- e. Einsetzen von Leiterinnen und Leiter;
- f. Abberufung von Leiterinnen und Leiter aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen;
- g. Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene;
- h. Kontaktperson für den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI;
- i. Eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes.

Abteilungskomitee**Art. 24 Abteilungskomitee**

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereins im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 6-8 Mitgliedern (Erziehungsberechtigte, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) und der Präsidentin / dem Präsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass:

- a. Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist
- b. dass Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

² Die Abteilungsleitende sind Mitglieder des Komitees, dürfen aber nicht Präsidentin / Präsident sein. Bei Bedarf können weitere Leiterinnen und Leiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Präsidium inkl. Vizepräsidium;
- b. Finanzen / Kassier / Kassierin;
- c. Aktuar / Aktuarin;
- d. Heimverwaltung;
- e. Bekleidungsverantwortliche.

⁴ Der Kassier / die Kassierin ist Vizepräsident / Vizepräsidentin des Abteilungskomitees.

Art. 26 Wahl

¹ Die zu wählenden Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee soll nicht länger als 8 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).

³ Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.

Art. 27 Geschäftsgang

¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 7 Tage im Voraus zuzustellen.

³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁵ Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungskomitee zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- a. die betroffene Person informiert die Präsidentin / den Präsidenten / das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab;
- b. die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus;
- c. die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden;
- d. falls der Interessenskonflikt die Präsidentin / den Präsidenten / eine Person aus dem Co-Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung;
- e. falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 28 Zuständigkeiten

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und Information durch die Abteilungsleitung;
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5;
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch den Kassier;
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben;
- e. Einen angemessenen Datenschutz;
- f. Regelungskompetenzen betreffend:
 - i. Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge;
 - ii. Die Regelung der Unterschriftsberechtigung(en);
 - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - iv. Abteilungsmaterial;
 - v. Bekleidungsstelle;
 - vi. Pfadiheim.

Kassierin / Kassier**Art. 29 Aufgaben**

¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

⁴ Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Abteilung.

⁵ Als Vizepräsidentin / Vizepräsident übernimmt sie / er bei Vakanz oder Abwesenheit der Präsidentin / des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

Revisionsstelle**Art. 30 Funktion**

¹ Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Pfadiabteilung auf ihre Richtigkeit, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.

² Die Revisoren / Revisorinnen sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 31 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere aktive Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren / Revisorinnen sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmalig um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren / Revisorinnen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Finanzen und Haftung

Art. 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33 Budget

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbständig verfügen können jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 34 Einnahmen und Abteilungsvermögen

¹ Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- b. Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.;
- c. Erträgen aus der Vermietung des Pfadiheims;
- d. Subventionen öffentlicher Institutionen;
- e. Erträge aus Vereinsvermögen.

² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium des Abteilungskomitees und die Abteilungsleitenden zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift zu zweien. Beide Funktionen erhalten jeweils eine Unterschrift.

Diverses

Art. 37 Datenschutz

¹ Die Pfadiabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Das Abteilungskomitee sowie die Abteilungsleitung sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 38 Ethik-Statut

¹ Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 39 Bekleidungsstelle

Das Abteilungskomitee ernennt eine für die Führung der Bekleidungsstelle verantwortliche Person.

Schlussbestimmungen**Art. 40 Änderung der Statuten**

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem Präsidium des Abteilungskomitees einzureichen.

³ Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

Art. 41 Auflösung der Abteilung

¹ Die Auflösung der Abteilung Löwenburg kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 2 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

² Allfälliges Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte fallen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder das Schweizer Gemeinwesen. Erfüllt der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI dannzumal diese Voraussetzungen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Hinterlegung an sie über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte im Sinne dieses Artikels. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

³ In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

Art. 42 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. März 2008 und treten nach der Abteilungsversammlung vom 23. April 2025 und nach Genehmigung durch das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI sofort in Kraft.

Zuzwil, den 23. April 2025

Der Präsident
des Abteilungskomitees



Tobias Banzer v/o Mikesch

Die Abteilungsleitenden



Fabian Grob v/o Findus

G. Honold

Giulia Honold v/o Tupf

Der Co-Präsident des Komitees des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI

Thomas Rosenblum v/o Phoenix

St. Gallen, den... 30.05.2025



.....